

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

12. April 1877.

Inhalt: Ermächtigung der Großherzoglichen Steuerrezeptur zu Kaltennordheim zur Revision und Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung auf der Uebergangstraße Kaltennordheim-Fladungen nach Bayern ausgehenden Branntweins S. 37. — Bekanntmachung, die Vorbedingungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen im Königreich Preußen betreffend S. 37. — Wechsel in den Haupt-Agenturen von Versicherungs-Gesellschaften S. 38 und 39. — Reichs-Gesetzblatt S. 39.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[53] I. Der Großherzoglichen Steuerrezeptur zu Kaltennordheim ist vom 1. April d. J. an die Befugniß zur Revision und Abfertigung des mit dem Ansprüche auf Steuervergütung auf der Uebergangstraße Kaltennordheim-Fladungen nach Bayern ausgehenden Branntweins, sowie zur Ausstellung der Ausgangsbesccheinigung ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 26. März 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
G. Thou.

[54] II. Nach dem Königlich Preussischen Gesetz vom 3. Juli 1876 ist im Königreich Preußen der Gewerbebetrieb im Umherziehen in der Regel mit einer Steuer von 48 Mark für das Kalenderjahr belegt. Es sind jedoch die Behörden ermächtigt, diesen Satz nicht nur in gewissen Fällen bis auf 72, 96 und 144 Mark zu erhöhen, sondern auch in anderen Fällen, je nach der Art und dem Umfange des Gewerbebetriebes nach Maßgabe der hiefür in dem Gesetz enthaltenen besonderen Vorschriften, den Steuersatz bis auf 36, 24, 18, 12 und 6 Mark zu ermäßigen.

1877.

7